

# **GENERALVERSAMMLUNG DER GENOSSENSCHAFT LENK BERGBAHNEN VOM 6. MAI 2023**

Geschätzte Genossenschafterinnen und Genossenschafter

Vorliegend finden Sie Erläuterungen zu der, unter Traktandum 7, beantragten Totalrevision der Statuten der Genossenschaft:

## **1. bedingte Anpassung Zweckartikel (Art. 2)**

Im Sinne des unter Traktandum 6 vorgestellten Projekts «Bergbahnen Adelboden-Lenk AG» (BAL AG) soll die Genossenschaft (sowie entsprechend auch die Bergbahnen Adelboden AG) ihren statutarischen Zweck ändern, damit die operative Führung einer gemeinsamen Betriebsgesellschaft, die Bergbahnen Adelboden-Lenk AG (BAL AG), übertragen werden kann. Die Genossenschaft bezweckt somit nicht mehr den „Betrieb“, sondern die Verwaltung und die Vermietung von touristischen Infrastrukturanlagen. Weiterhin möglich sein soll das Führen von Nebenbetrieben. Gegenstand des Zweckartikels sind ebenfalls das Halten und Verwalten von Beteiligungen und alle damit verbundenen Investitionsgeschäfte sowie das Halten und Verwalten von immateriellen Gütern. Zur Sicherstellung, dass der bisherige Zweck erhalten bleibt, wenn das Projekt «Bergbahnen Adelboden-Lenk AG» (BAL AG) nicht umgesetzt werden kann, steht eine Annahme des vorgeschlagenen neuen Zweckartikels unter der Bedingung, dass die neue Betriebsgesellschaft effektiv gegründet wird und ihren Betrieb aufnimmt.

## **2. neue Möglichkeiten für die Durchführung der Generalversammlung (Art. 16 und 17)**

Das neue Aktienrecht räumt verschiedene Optionen ein, um im Sinne einer Modernisierung digitale Technologien für die Abhaltung der Generalversammlung zu nutzen. Aufgrund der Verweisnorm von Art. 893a OR gelten diese Bestimmungen auch für die Genossenschaft. Die Statuten erlauben zusätzlich zur bisher gewohnten Durchführung der Generalversammlung physisch vor Ort neu folgende Möglichkeiten, wobei die Anwendung freiwillig ist und von der Verwaltung für jede Generalversammlung speziell bestimmt werden müsste:

### **a) mehrere Tagungsorte (Art. 16 Abs. 3)**

Die Generalversammlung findet an verschiedenen Orten gleichzeitig statt, wobei Bild und Ton jeweils an die anderen Versammlungsorte übertragen werden.

### **b) ein Tagungsort mit elektronischer Zuschaltungsmöglichkeit (Art. 17 Abs. 1)**

Die Generalversammlung findet an einem Ort statt, wobei nicht anwesende Genossenschafter sich zuschalten und ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

### **c) virtuell ohne Tagungsort (Art. 17 Abs. 2)**

Die Generalversammlung wird nur elektronisch ohne Tagungsort durchgeführt.

Die Verwaltung hat dafür zu sorgen, dass die Rechte der Genossenschafter bei allen neuen Durchführungsmöglichkeiten der Generalversammlung gewahrt werden.

### **3. Anpassungen aufgrund neuer Bestimmungen im Aktien- und Rechnungslegungsrecht und weitere Bereinigungen**

Der Wortlaut der Statuten ist totalrevidiert worden. Es wird insbesondere auf folgende Artikel hingewiesen:

- Beseitigung des Widerspruchs im alten Art. 6 und Klarstellung, dass bei Erbgang oder Abtretung von Anteilscheinen die Mitgliedschaft erst dann auf den neuen Eigentümer übergeht, wenn dieser von der Verwaltung als neues Mitglied aufgenommen worden ist (Art. 7).
- Verfahren zur Kraftloserklärung gestrichen (alt Art. 10), da die Anteilscheine keine Wertpapiere sind. Bei Verlust ist mit dem Genossenschaftssekretariat Kontakt aufzunehmen.
- Möglichkeit der Urabstimmung durch schriftliche oder elektronische Stimmabgabe, solange die Genossenschaft mehr als 300 Mitglieder hat, in den Statuten verankert (Art. 21-22).
- Anpassungen an den neuen Gesetzeswortlaut bei der Generalversammlung (Art. 14-16 Abs. 2 und Art. 19)
- Für die Abänderung der Statuten bedarf es neu einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen (Art. 20 Abs. 2) anstatt der anwesenden und vertretenen Genossenschafter.
- Anpassungen an den neuen Gesetzeswortlaut bei der Verwaltung (Art. 25)
- Für die Buchführung und die Rechnungslegung gelten die neuen Bestimmungen gemäss Art. 957 ff. OR und für die Gewinnverwendung und die Reserven wird auf Art. 859 ff. OR verwiesen (Art. 30).
- Für den Auflösungsbeschluss bedarf es neu einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen (Art. 31) anstatt von zwei Dritteln sämtlicher Genossenschafter.
- Ein Liquidationsüberschuss kann unter den derzeitigen Genossenschaftern verteilt oder neu auch einer von der Generalversammlung zu bestimmenden, wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Institution im Bereich Sportförderung zur Verfügung gestellt werden (Art. 32).

Der Wortlaut der neuen Statuten sowie eine Gegenüberstellung der alten und neuen Statuten sind auf der Webseite [www.lenk-bergbahnen.ch/ueber-uns/genossenschafter/](http://www.lenk-bergbahnen.ch/ueber-uns/genossenschafter/) aufgeschaltet.

André Troxler, Verwaltungspräsident

Nicolas Vauclair, Geschäftsführer